VEREINSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN DER GEMEINDE FÜRTH/ODW.

Zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 09.10.2006.

1. Allgemeines

- 1.1 Vereine im Sinne dieser Richtlinien sind die im Vereinsregister eingetragenen örtlichen Vereine sowie die nicht eingetragenen Vereinigungen des öffentlichen Interesses, die im Gebiet der Gemeinde Fürth ihren Sitz oder ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben.
- 1.2 Die Gemeinde Fürth fördert nur dann die laufende Vereinsarbeit/Jugendarbeit mit gemeindlichen Zuschüssen, wenn an der Durchführung ein gemeindliches Interesse besteht und sofern es sich um ein offenes Angebot handelt.
- 1.3 Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeindevertretung über die Förderfähigkeit.
- 1.4 Die Jugendarbeit der Vereine erfährt eine besondere Förderung.
- 1.5 Die Gemeinde Fürth fördert die Vereine bei Investitionsvorhaben.
- 1.6 Die Gemeinde Fürth fördert die Vereine bei der Unterhaltung vereinseigener Sportstätten und Anlagen.
- 1.7 Die Gemeinde Fürth fördert die kulturellen Vereine.
- 1.8 Bei Jubiläumsveranstaltungen der Vereine, bei Veranstaltungen besonderer Art oder bei Veranstaltungen aus besonderem Anlass, gewährt die Gemeinde Fürth eine einmalige Zuwendung.
- 1.9 Soweit im folgenden keine andere Regelung vorgesehen ist, müssen Anträge auf Förderung bis zum 01. Oktober eines Jahres für das Folgejahr eingereicht werden.

1.10 Nicht förderungsfähig sind:

- 1.10.1 Die Ortsverbände der politischen Parteien, Freie Wählergruppen oder politische Vereinigungen sowie sonstige Gruppierungen, soweit sie kein Verein sind.
- 1.10.2 Vereine, die ihre satzungsmäßige Tätigkeit nicht ausüben, keine ordnungsgemäß gewählte Vorstandschaft haben oder deren Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung nicht entlastet wurde.
- 1.10.3 Vereine, die gewährte Zuschüsse zweckentfremdet verwenden oder durch unrichtige Angaben Zuschüsse erlangt haben.
- 1.10.4 Vereine, die keine Mitgliedsbeiträge erheben, deren Mitgliedsbeiträge die vergleichbarer Vereine um mehr als 1/3 unterschreiten oder Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise zurückerstatten.
- 1.10.5 Vereine, deren Zielsetzungen oder Vereinstätigkeiten geeignet sind, das Ansehen der Gemeinde zu schädigen.
- 1.11 Vereinsförderung ist nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel möglich.

1.12 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung aufgrund dieser Richtlinien.

2. Förderung der Jugendarbeit

2.1 Die Gemeinde Fürth ist sich der Wichtigkeit der Jugendarbeit in Vereinen und sonstigen Gruppierungen bewusst und gewährt dafür einen Förderbeitrag pro Jahr von 7,00 € pro aktiven Jugendlichen vom vollendeten 3. bis 18. Lebensjahr. Gefördert werden alle Jugendlichen in Sportvereinen, kulturellen Vereinen, sonstige Vereinigungen sowie die Jugendarbeit in caritativen. sozialen und kirchlichen einigungen/Gruppen, soweit es sich hierbei um ein regelmäßig wöchentliches, das ganze Jahr über stattfindendes Angebot handelt.

Nicht bezuschusst werden:

Kirchliche, religiöse bzw. weltanschauliche Kirchengemeinden/Gruppen, welche keine offene Jugendarbeit leisten wie z. B.

- Kommunion- und Firmungsgruppen
- Konfirmandengruppen.

Zur Erlangung des Zuschusses legen die Vereine/Gruppen bis zum 01.10. eines jeden Jahres eine Mitglieds-Namensliste mit Anschrift und Geburtsdatum mit Stand 01.07. vor, damit die Mittel hierfür im Folgejahr bereitgestellt werden können. Aus der Aufstellung muss hervorgehen, in welcher Gruppe/Mannschaft usw. die Jugendlichen aktiv tätig sind. Der Gemeindevorstand behält sich vor, die Angaben stichprobenweise zu

prüfen. Werden Falschangaben festgestellt, ist mit einer Rückforderung der Gesamt-Zuschussbeträge zu rechnen.

2.2 Besondere einmalige Projekte können auf besonderen Antrag bezuschusst werden, über den der Gemeindevorstand entscheidet.

3. Bezuschussung der Anschaffung von beweglichen Gegenständen

Anschaffung von beweglichen Gegenständen

Die Anschaffung von Sportgeräten, Musikinstrumenten und sonstigen beweglichen Gegenständen wird mit 5 % der Anschaffungskosten bezuschusst.

Die Bezuschussung ist begrenzt pro Maßnahme auf maximal 2.000,-- Euro und in einem Zeitraum von 5 Jahren auf max. 5.000,-- Euro.

Die Bezuschussung erfolgt ab einer Investitionssumme von 1.000,00 Euro (Bagatellgrenze).

Bezuschussung von Baumaßnahmen 4.

- 4.1 Im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde Fürth können folgende Investitionen gefördert werden:
 - 4.1.1 Neubauten
 - 4.1.2 Erweiterungsbauten
 - 4.1.3 Bauliche Instandsetzungen.
- 4.2 Von der Bezuschussung sind ausgeschlossen:
 - Der Bau von Wirtschaftsräumen und deren Einrichtungen sowie Wohnungen und Geschäftsräume – ausgenommen die Geschäftsstellen der Vereine.

- 4.2.2 Der Bau von Sportstätten, die nicht unmittelbar und überwiegend den Vereinszwecken dienen.
- 4.3 Verspätet eingegangene Anträge können erst im Folgejahr, für dringende, unaufschiebbare Reparaturarbeiten im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden.
- 4.4 Die bezuschussungsfähigen Kosten können bis zu 10 % gefördert werden. Über die endgültige Höhe des Zuschusses entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Haushaltsberatung. Anträge sind vor Baubeginn schriftlich und unter Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes beim Gemeindevorstand der Gemeinde Fürth einzureichen. Die Zuschüsse sind zweckgebunden, ihre Verwendung ist durch einen prüfungsfähigen Nachweis zu dem von der Gemeinde festzusetzenden Termin schriftlich mit allen Originalbelegen zu erbringen.

Die Gemeinde ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung an Ort und Stelle zu überzeugen. Der Gemeinde und dem Präsidenten des Hessischen Rechnungshofes wird ein Prüfungsrecht nach dem Gesetz zur Regelung überörtlicher Prüfungen kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) über die Verwendung der Mittel eingeräumt.

Bei zweckentfremdeter Verwendung oder verspäteter Vorlage der Verwendungsnachweise ist der gewährte Förderungsbetrag zurückzuzahlen. Das geförderte Objekt darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Fürth veräußert werden; gegebenenfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

- 4.5 Der Gemeindevorstand kann vor der Gewährung von Investitionsmitteln, die Vorlage des diesbezüglichen Finanzierungsplanes, eines Vermögensstatus und der Buchführung/Bücher des antragstellenden Vereins verlangen.
- 4.6 Investitionsförderungen können einem Verein/Gruppe innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren nur einmal pro Maßnahme gewährt werden. Die Investitionsförderung ist begrenzt pro Einzelmaßnahme auf maximal 10.000,-- Euro und in einem Zeitraum von 5 Jahren auf maximal 25.000,-- Euro pro Antragsteller.

5. <u>Unterhaltung von vereinseigenen Sportstätten/Anlagen</u>

5.1 Allgemeines

Vereine, die an Verbandswettbewerben und Rundenwettkämpfen des jeweiligen Landesverbandes oder Sportorganisationen teilnehmen, werden für die Unterhaltung ihrer vereinseigenen Sportstätten und Anlagen gefördert.

Nicht gefördert wird

die Unterhaltung von eigenen Anlagen bei kirchlichen, religiösen bzw. weltanschaulichen Vereinen/Kirchengemeinden.

5.2 Hallenflächen

Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten für vereinseigene Sporthallen erhalten die Vereine einen Zuschuss von **1,90** € pro Quadratmeter Hallenfläche. Der Zuschuss wird auf Grund der festgestellten Hallenfläche alljährlich an die Vereine ohne besondere Antragstellung bis auf Widerruf ausgezahlt.

5.3 Sportplätze

Für die Unterhaltung von Sportanlagen als Freiflächen (Sportplätze) werden je nach Größe der Sportfläche jährliche Unterhaltungskostenzuschüsse zwischen 130,00 € und 640,00 € gewährt. Für einen regulären Sportplatz (Fußballspielfeld) wird der Höchstbetrag von 640,00 € gezahlt. Die Förderung erfolgt nach einmaliger Antragstellung bis auf Widerruf.

5.4 Vereinsanlagen

Auf Basis der Unterhaltszuschüsse von Hallenflächen und Sportplätzen fördert die Gemeinde Fürth die Unterhaltung vereinseigener Anlagen. Die Zuschusshöhe wird jeweils von der Gemeindevertretung auf Beantragung der Vereine beschlossen und gilt bis auf Widerruf.

5.5 <u>Vereinsanlagen auf Basis von Erbbaurechtsverträgen mit der Gemeinde</u> Fürth/Odw.

Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen den Vereinen, welche eine vereinseigene Anlage / Sportstätte besitzen und dafür Erbpacht an die Gemeinde bezahlen und den Vereinen, die eine kreis- oder gemeindeeigene Sportstätte unentgeltlich benutzen, erhalten im Rahmen der Vereinsförderung diese Erbpacht erstattet.

5.6 <u>Wassergeld und Abwassergebühren</u>

Im Sinne der Gleichbehandlung zwischen den Vereinen, welche eine vereinseigene Anlage/Sportstätte besitzen und den Vereinen, welche eine Anlage des Kreises (Schulturnhalle) bzw. der Gemeinde benutzen, übernimmt die Gemeinde das Wassergeld und die Abwassergebühren der Vereinsanlage.

Die betroffenen Vereine erhalten jährlich eine Information über die Höhe der von der Gemeinde übernommenen Gebühren.

6. Besondere Förderung der kulturellen Vereine

6.1 <u>Besondere Förderung der Kulturvereine</u>

Die Gemeinde stellt die von ihr im gesamten Gemeindegebiet unterhaltenen öffentlichen Räume in Form von Dorfgemeinschaftshäusern, Feuerwehrgerätehäusern und umgebauten ehemaligen Schulen den Vereinen auf Antrag zur kulturellen Nutzung zur Verfügung.

Dafür können Nutzungsgebühren erhoben und Kostenerstattungen gefordert werden. Erforderlichenfalls teilt der Gemeindevorstand – in Ortsteilen wird dies auf Ortsvorsteher/Ortsbeiräte übertragen – Belegungszeiten zu.

6.2 Gesangvereine/Musikkapellen/-vereine

Die Gesangvereine erhalten einen laufenden jährlichen Zuschuss von 155,00 € pro Chor und damit auch für den Jugend- und Schülerchor, das gleiche gilt ebenfalls für Musikkapellen. Ausgenommen hiervon sind Kirchenchöre und -musikkapellen, deren Dirigenten aus der Kirchenkasse bezahlt werden. Die Förderung erfolgt ohne besondere Antragstellung bis auf Widerruf.

7. <u>Zuwendungen bei Jubiläumsveranstaltungen sowie Veranstaltungen und</u> Projekte von besonderer Bedeutung

7.1 Bei klassischen Jubiläumsveranstaltungen (25, 50, 75 und 100 Jahre etc.) gewährt die Gemeinde Fürth eine Zuwendung in Höhe von **4,00** € pro Jahr.

Bei sonstigen Jubiläumsfeiern kann ein Pauschalbetrag von **25,00** € gewährt werden, der sich bei über 50-jährigem Bestehen des Vereins auf **50,00** € erhöht.

7.2 Veranstaltungen und Projekte, die für die Gemeinde Fürth oder überregional von besonderer Bedeutung sind, können auf Antrag bezuschusst werden. Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand.

8. <u>Nutzung gemeindeeigener Sportstätten</u>

Die Gemeinde stellt die gemeindeeigenen Sportstätten den Vereinen auf Antrag zur Nutzung zur Verfügung. Dafür können Nutzungsgebühren erhoben und Kostenerstattungen gefordert werden. Erforderlichenfalls teilt der Gemeindevorstand Belegungszeiten zu. Die Gemeinde kann den Abschluss eines Nutzungsvertrages verlangen.

9. Inkrafttreten

Die Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Fürth treten am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft

Ziffer 5.6 (Wassergeld und Abwassergebühren) gilt ab 01.01.2005.

Fürth/Odw., 09.10.2006

Für den Gemeindevorstand:

gez. Gottfried Schneider

Bürgermeister –